

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 45 vom 04. November 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Verkehr mit Taxen 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 2

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung des vom
Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀
am Wildbach der Stoißer Ache (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land
auf dem Gebiet der Kommunen Piding, Anger
und der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung
nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG 3

Vollzug der Wassergesetze

Betrieb der Kläranlage Bad Reichenhall; Einleiten von Abwasser
aus der Kläranlage Bad Reichenhall in die Saalach;
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung
nach Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG;
Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme 4

Stadt Laufen

9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Edeka Arbisbichl“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2
Baugesetzbuch – BauGB - und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6100/09) 5

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Edeka Arbisbichl“;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102.63) 6

Markt Teisendorf

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten,
und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit
(Plakatierungsverordnung – PlakatVO)
Vom 06.10.2025 7

Gemeinde Anger

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes
HQ100 am Wildbach des Aufhamer Bachs (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinde Anger
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG 8

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes
HQ100 am Wildbach des Leitenbachs (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land
auf dem Gebiet der Gemeinden Piding und Anger
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG 9

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 an den Wildbächen des Nesselgrabens mit Maierbach (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich) im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinden Piding und Anger Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG	10
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 am Wildbach des Schrattenbachs (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich) im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinde Anger Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG	11
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 am Wildbach der Stoißer Ache (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich) im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Kommunen Piding, Anger und der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG	12
Gemeinde Piding Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 an den Wildbächen Nesselgraben mit Maierbach (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich) im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinden Piding und Anger Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG	13
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 am Wildbach des Leitenbachs (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich) im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinden Piding und Anger Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG	14
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 am Wildbach der Stoißer Ache (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich) im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Kommunen Piding, Anger und der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG	15
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ100 am Wildbach des Schloßberggrabens (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich) mit Aubach (Gewässer III. Ordnung, kein Wildbach) im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinde Piding Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG	16
Gemeinde Schönau a. Königssee Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr.27 „Oberartenreit“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	17

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

TAXITARIFORDNUNG

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. I Nr. 119), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22 BayRS 103-2-V), in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Berchtesgadener Land.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Berchtesgadener Land.
- (3) Als anfahrtsfreie Zone gelten die Tarifzonen I, die in der Anlage als Bestandteil dieser Verordnung festgesetzt sind und wo sich der jeweilige Betriebssitz befindet bzw. der Betriebssitz einer Tarifzone zugeordnet ist. Das übrige Pflichtfahrgebiet bildet die Tarifzone II.
Als Zonengrenze gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) bzw. die in der Anlage als Bestandteil der Verordnung festgesetzten anfahrtsfreien Zonen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse (Einsteigeort).
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, vom Einsteigeort zu einem Fahrziel an dem das Taxi entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und Beförderung von Gegenständen.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in Zone I oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (5) Großraumtaxi sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen (einschließlich Fahrzeugführer) zugelassen und geeignet sind und in einem Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit (0,20 €), des Kilometerpreises bzw. des Zeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

Anstelle der Beförderungsentgeltbestandteile nach Maßgabe des Abs. 2 bis 6 kann ein Festpreis nach Maßgabe des § 3 a (Tarifkorridor) festgelegt werden.

- (2) Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

- (3) Der Mindestfahrpreis beträgt (Grundpreis zuzgl. mindestens einer Schalteinheit)

- | | |
|---|--------|
| a) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag) | 5,60 € |
| b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen | 6,60 € |

- (4) Der **Grundpreis** beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag) | 5,40 € |
| b) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht)
sowie an Sonn- und Feiertagen | 6,40 € |

- (5) **Kilometerpreis / Wartezeitpreis**

Tarifstufe 1 (Kilometerpreis)

- 1. Kilometer (0,20 € pro 54,05 m, Umschaltgeschwindigkeit 10,27 km/h) 3,70 €
- Ab 2. Kilometer
in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag) 2,50 €
(0,20 € pro 80,0 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,20 km/h)
- in der Zeit vom 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht) 2,70 €
sowie an Sonn- und Feiertagen
(0,20 € pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,07 km/h)

Tarifstufe 2 (Wartezeitpreis)

- Zeitpreis je Stunde 38,00 €
(0,20 € je 18,95 Sekunden)

Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit berechnet.

- (6) **Zuschläge**

- | | |
|---|---|
| a) Entgegennahme eines telefonischen Fahrauftrages | 0,50 € |
| b) Gepäck | |
| üblicherweise im Fahrgastraum oder Kofferraum mitzunehmendes Gepäck
(keine sperrigen Gegenstände im Sinne des nächsten Absatzes)
sowie Rollstühle, sonstige Gehhilfen und Kinderwagen | frei |
| Sperrige Gegenstände (insbesondere Gepäck, welches in Länge
in Höhe oder in Breite das Maß von ca. 120 cm überschreitet
wie z.B. Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Baumaterialien, etc. | vor Fahrtantritt nach
Aufwand frei zu
vereinbaren |
| Mitnahme Fahrrad – unabhängig von der Anzahl | 7,50 € |

Mitnahme E-Bike	10,00 €
Jedes weitere E-Bike	5,00 €
c) Tiere	
Behindertenbegleithunde	frei
jedes frei transportierte Tier	2,50 €
d) Bestellung eines Großraumtaxi ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der zu befördernden Personen – pauschal	8,00 €
Eine Zuschlagsobergrenze wird nicht festgelegt.	

(7) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt

Anfahrten innerhalb der Tarifzone I	frei
Anfahrten zu Taxistandplätzen in der Betriebsitzgemeinde, die nicht in der Tarifzone I liegen	frei
Anfahrten in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
Rückfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I	Tarifstufe 2
ab Tarifzone I	Tarifstufe 1
bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in Tarifzone II in die Tarifzone I	
bis Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2
ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
(8) Auftragsfahrten unterliegen nicht dem vereinbarten Taxitarif. Bei einer gemeinsamen Beförderung von Personen und Gegenständen sind jedoch die Beförderungsentgelte nach der Taxitarifordnung anzuwenden.	
(9) Wird in der Tarifzone I (anfahrtsfreie Zone) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten, mindestens jedoch 8,00 €.	
(10) Wird ein bestelltes Taxi in der Tarifzone II ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis nach Taxameter zu entrichten.	

**§ 3 a
Tarifkorridor**

- Bei Fahrten auf **vorherige Bestellung** mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 3 Abs. 2 – 6 Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphone- Anwendung („App“) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 Abs. 6 abschließend benannt werden.
- Die Höhe des Beförderungsentgelts für Fahrten nach § 3 a wird abweichend von § 3 zwischen dem Unternehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 3 Abs. 6. bei der Bestellung der Fahrt vereinbart.
Vom Unternehmer können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.
Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen.
Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines App-basierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.
- Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.
- Der vereinbarte Festpreis nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 darf **höchstens 20 % nach oben und 5 % nach unten von dem Beförderungsentgelt** nach § 3 Abs. 2 – 6 abweichen (Tarifkorridor). Die Zuschlagsregelungen des § 3 Abs. 6 sind anzuwenden. Die Regelungen des § 3 Abs. 5 (Wartezeitpreis) und Abs. 7 (Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt) finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. Es gilt die Tarifstufe 1. Anfahrten sind kostenfrei. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren
- Jede Fahrt zum Festpreis nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- Alle gemäß § 3 a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
 - Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
 - Zuschlag

- c) Datum
- d) Zeitpunkt des Fahrbeginns (ohne Anfahrt)
- e) Zeitpunkt des Fahrtendes
- f) Besetzkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

- (7) Der Tarifkorridor nach § 3 a Abs. 1 – 6 gilt nicht für den On-Demand-Verkehr im Berchtesgadener Land.

§ 4 Abweichende Fahrpreise (Sondereinbarungen)

- (1) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 3 und 3 a abweichende Beförderungsentgelte zur Krankenbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Über Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren. Der Fahrpreis ist nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so kann für die gesamte Wartezeit der Zeitpreis nach Tarifstufe 2 berechnet werden.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger instand zu setzen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für die Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Sie muss unbeschadet anderer steuerlicher Verpflichtungen folgende Angaben enthalten:
 - 1. Namen und Anschrift des Unternehmens
 - 2. Ordnungsnummer
 - 3. Fahrstrecke
 - 4. Beförderungsentgelt
 - 5. Steuersatz
 - 6. Steuernummer
 - 7. Datum und Uhrzeit
 - 8. Unterschrift des Fahrers
- (3) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag von mindestens bis zu 100,00 EUR wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste sind, soweit sie es wünschen, einschließlich Gepäck bis zur Wohnung, Krankenhausinfostelle oder ähnliche Einrichtungen zu bringen bzw. dort abzuholen.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, das vom Fahrgast mitgebrachte Gepäck ein- und auszuladen.
- (5) Soweit nicht ein Ausschluss von der Beförderungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften besteht, können Beförderungen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die weiteren Fahrgäste darstellt (§ 13 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)).
- (6) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung oder gesundheitliche Beeinträchtigungen des Fahrers ausgehen können.

§ 8
Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten erforderlichen Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9
Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern es der Fahrgast nicht anders bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast zuvor vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 24.06.2022, mit Änderung vom 15.09.2022, außer Kraft.
- (3) Für die Umstellung, Neuprogrammierung und Eichung der Taxameter gilt eine Frist bis 31.12.2025. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 24.06.2022, mit Änderung vom 15.09.2022.

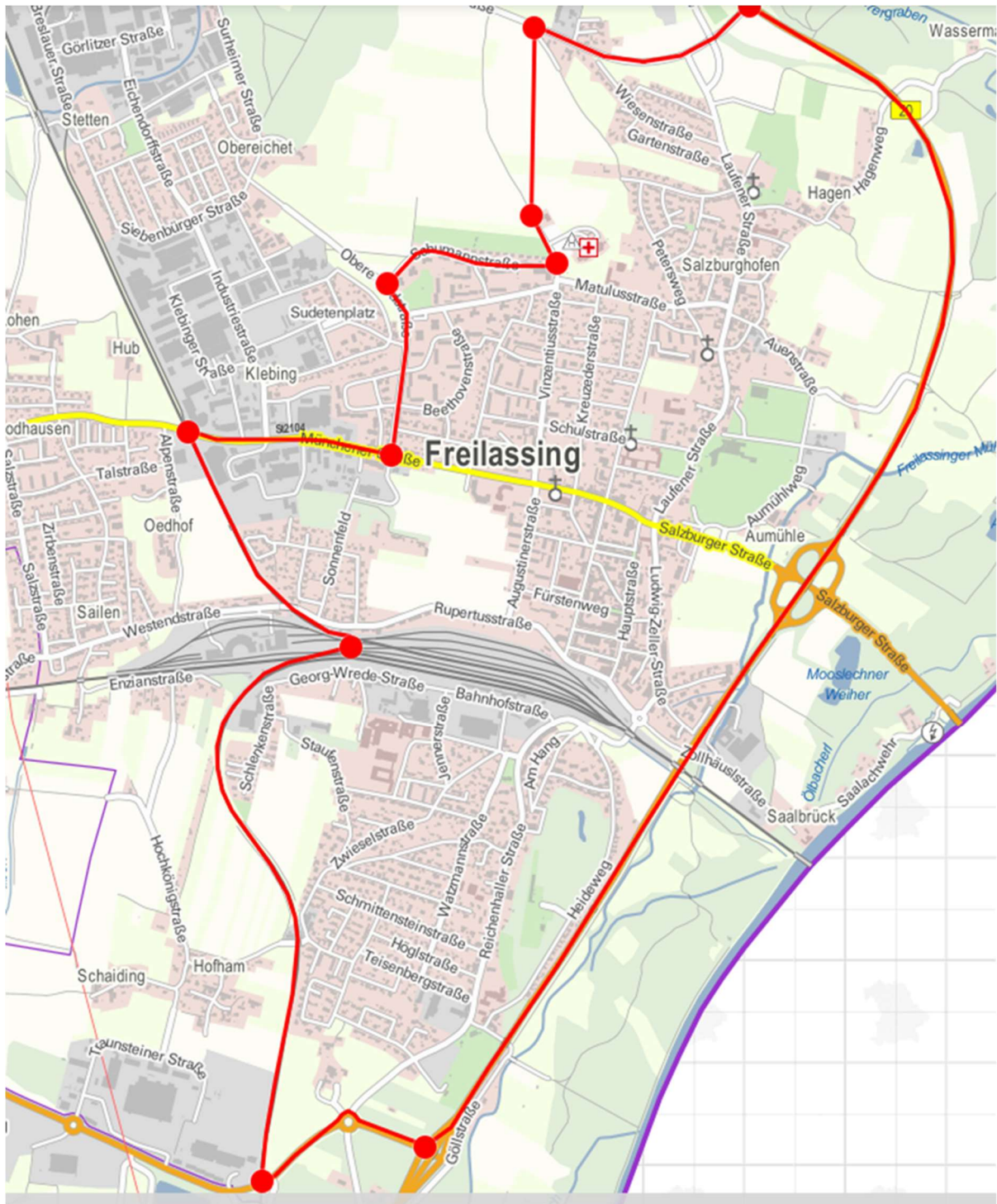
Bad Reichenhall, den 23. Oktober 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 23.10.2025
ANFAHRTSFREIE ZONE FREILASSING

Erläuterung:

- B 20 Einmündung Kreisstraße BGL 2 bis Abzweigung Freilassing Süd
- B 304 bis Bahnunterführung auf der Linie Freilassing – Bad Reichenhall
- Bahnlinie Richtung Freilassing bis zum Eiserner Steg
- Eiserner Steg – Bahnlinie Richtung Laufen bis Unterführung Staatsstraße 2104
- Staatsstraße 2104 stadteinwärts bis Einmündung Obere Feldstraße
- Obere Feldstraße bis Abzweigung Schumannstraße
- Schumannstraße bis Abzweigung Vinzentiusstraße
- Vinzentiusstraße bis Ende von dort in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße BGL 2
- Kreisstraße BGL 2 Richtung Freilassing bis zur Einmündung in die B20



**Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 23.10.2025
ANFAHRTSFREIE ZONE BERCHTESGADENER RAUM**

Berchtesgaden:

- Doktorberg Abzweigung Rostwaldstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Aschauerweiherstraße
- Locksteinstraße Abzweigung Gernerstraße
- Metzenleitenweg Abzweigung Schablweg
- Salzburger Straße Abzweigung Maria am Berg
- Tanzebengasse Abzweigung Am Frauenberg
- Salzbergstraße ab Schießstätte

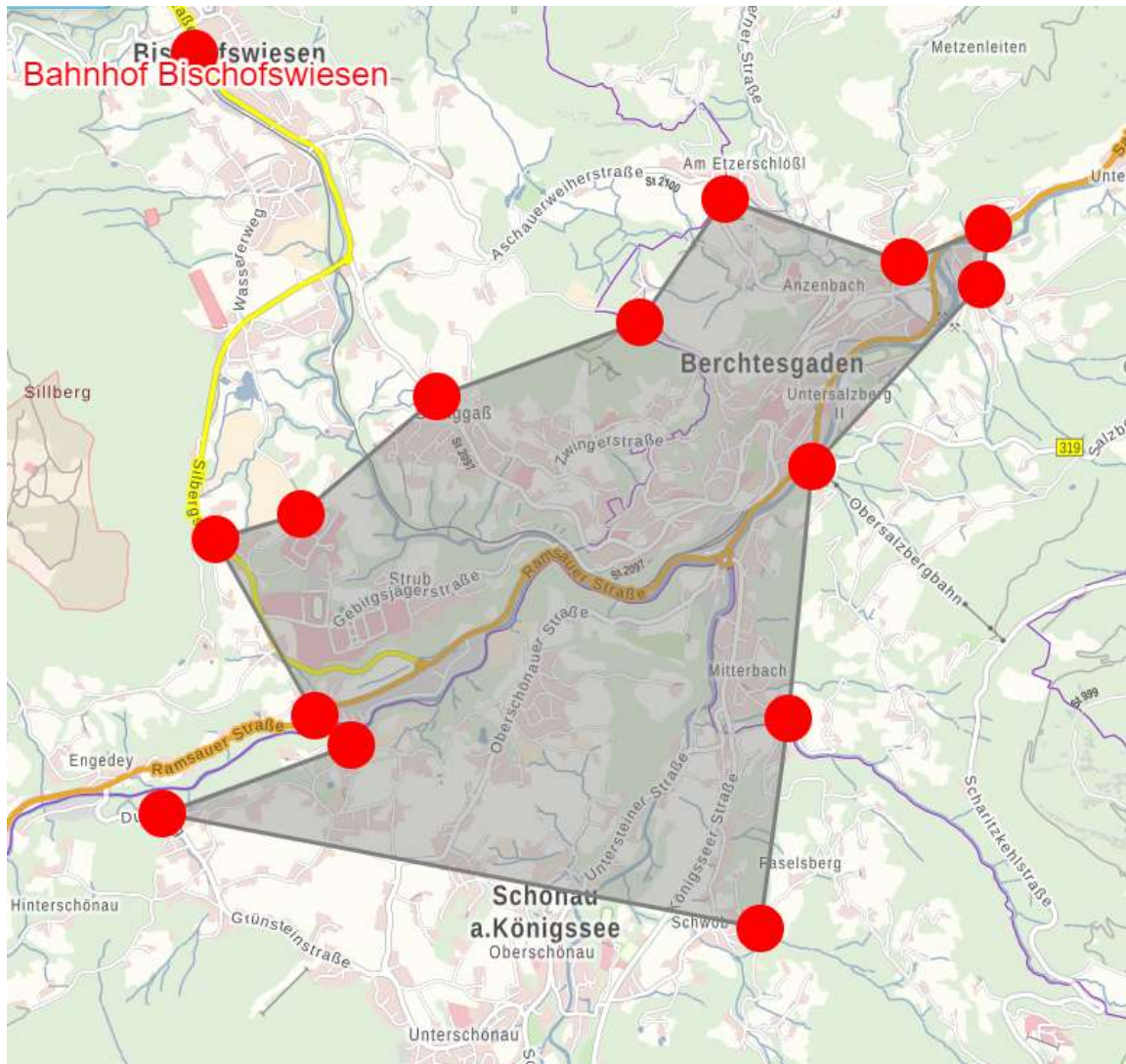
Schönau am Königssee:

- Vorderbrandstraße Abzweigung Höllgraben
- Holzlobstraße ab Haus Obergrutschen
- Am Duftberg Abzweigung Gänsgrubenweg
- Stangerberg Abzweigung Rennermoos

Bischofswiesen:

- Ramsauer Straße Abzweigung Stangerberg
- Silbergstraße ab Haus Falleck
- Hochmoorweg Abzweigung Koppen-/Kreßenweg
- Berchtesgadener Straße ab Reitoffen

Der Bahnhof Bischofswiesen ist Tarifzone I und damit anfahrtsfrei.



**Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung vom 23.10.2025
ANFAHRTSFREIE ZONE BAD REICHENHALL**

Erläuterung:

- B 21 – Einmündung der Zufahrt Fa. Erdbau Häusel – Richtung Kirchholz – Gemeindegrenze Bayerisch Gmain
- Gemeindegrenze Bayerisch Gmain – Einmündung Gmainer Feldweg – B 20 Bahnlinie
- Bahnlinie Richtung Bad Reichenhall bis auf Höhe Luitpoldbrücke



Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Verlegung des Holzlandgrabens samt Rückbau und Neubau von Durchlässen sowie Anpassung (Verbreiterung) der Jechlinger Straße im Ortsteil Jechling, Gemeinde Anger

Lage: FINr. 622/0, /6, /7, /8, /9 und /12 sowie 678 und 634 der Gemarkung Aufham, Gemeinde Anger

Antragsteller: Gemeinde Anger
Dorfplatz 4
83454 Anger

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Das vormals ungeteilte Grundstück FINr. 622/0 (zukünftig als „Baugebiet“ bezeichnet, das die aktuellen FINr. 622/0, /6, /7, /8, /9, /12 umfasst) war mit einem landwirtschaftlichen Anwesen bebaut. Die Pläne des neuen Eigentümers sahen dann die Errichtung von mehreren Wohngebäuden vor. Aufgrund der beengten Straßensituation im Bereich Jechling vereinbarte die Gemeinde Anger mit dem Eigentümer zur Verbesserung der Erschließung des Baugebiets die Verbreiterung der Jechlinger Straße mit einhergehender Verlegung des Holzlandgrabens um bis zu 1,70 Meter auf die FINr. 622/7 und /9. Der Holzlandgraben fließt dann – wie bisher – parallel zur Jechlinger Straße.

Nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für die beantragte Gewässerausbaumaßnahme eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder andere Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen sind in das Ergebnis der Vorprüfung einzubeziehen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher **nicht** erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Das geplante Vorhaben führt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich auf eine Länge von gesamt 45 Metern zum Eingriff und zur Verlegung des im Bestand begrabigten, strukturarmen Holzlandgrabens, welcher nur temporär Wasser führt. Das Gewässerbett und das Ufer des Holzlandgrabens werden in vergleichbarer Art wiederhergestellt; die Gewässerbreite und Länge bleiben erhalten. Der Holzlandgraben erfährt neben baulichen Eingriffen gegenüber der IST-Situation keine relevante Veränderung. Die Gewässerhauptwerte des Holzlandgrabens bzw. des Vorfluters (Fallgraben) werden durch das Vorhaben nicht verändert. Die geplante Verlegung inkl. der neuen Durchlässe bewirkt gemäß dem vorgelegten hydrotechnischen Gutachten weder bei Niedrig- noch bei Hochwasser eine Veränderung der Abflusssituation.

Das Vorhaben befindet sich

1. in der Biosphärenregion Berchtesgadener Land
2. teilweise in dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Fallgrabens (HQ₁₀₀), im HQ_{extrem} Fallgraben und Stoißer Ache sowie im wassersensiblen Bereich.

Durch die Änderung ergeben sich jedoch keine Beeinträchtigungen. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch die Änderung nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 28.10.2025 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 212 eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich (08651 / 773 - 512).

Bad Reichenhall, den 28. Oktober 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin 3 – Bauen und Umwelt

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

**Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung des vom
Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀
am Wildbach der Stoißer Ache (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land
auf dem Gebiet der Kommunen Piding, Anger und der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Wildbach der Stoißer Ache durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. Art.27a Abs.1 BayVwVfG zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Wildbach der Stoißer Ache ist bereits seit dem 12.08.2025 vorläufig gesichert.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs.5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie der Entwurf des Verordnungs-textes in der Zeit vom

04.11.2025 bis 04.12.2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasser-recht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>

- b) Internetseite der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall
<https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bekanntmachungen>
- c) Papiergebunden bei der Stadt Bad Reichenhall, Stadtbauamt, Neues Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 211. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich unter der Telefonnummer 08651 775-273 oder 08651 775-260.

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

- 2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 1 und 8, 83435 Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 210) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Die Einwendung muss den Namen, sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

- 3. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

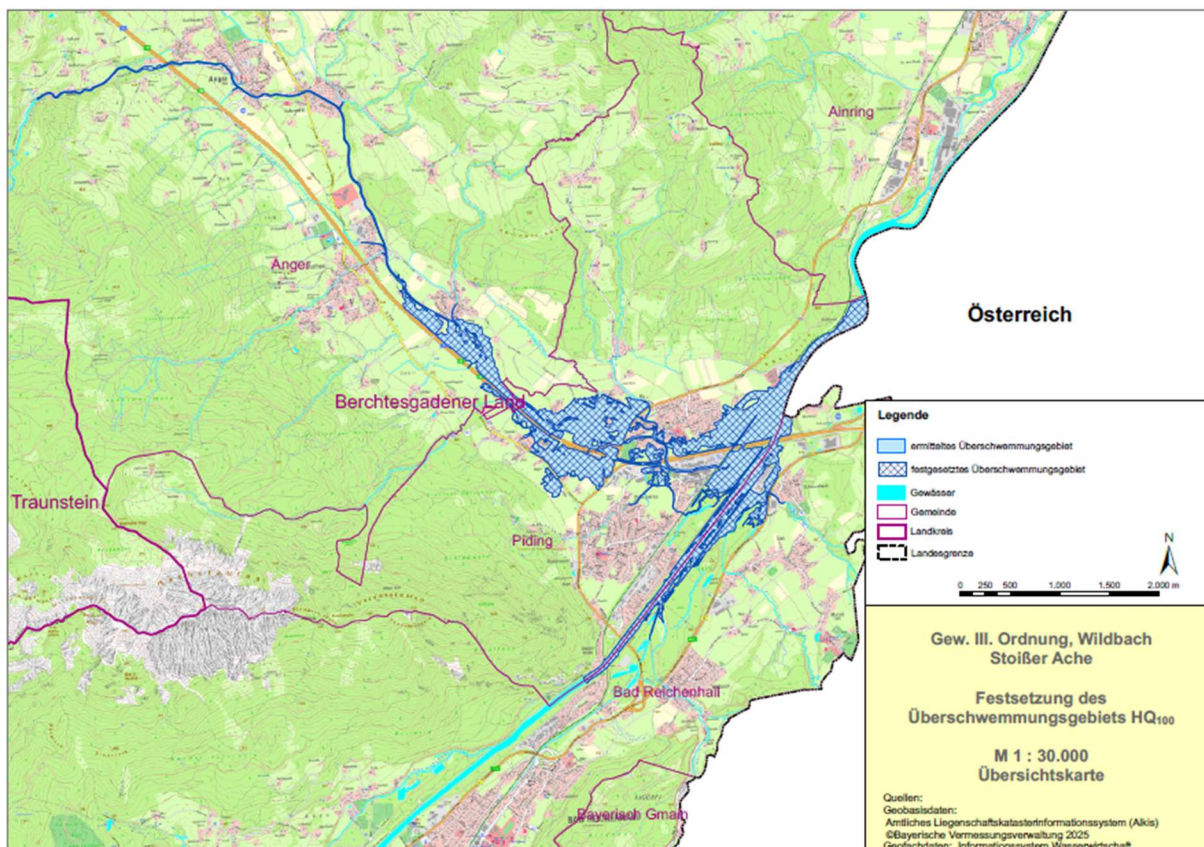
04.11.2025 bis 18.12.2025

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Verfahren abgeben können.

- 4. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
- 5. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Stadt/ Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO.

Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

- 6. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- 7. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Kommunen zu der Änderung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
 - a) Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
 - b) Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - d) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - e) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.



Bad Reichenhall, den 20. Oktober 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze Betrieb der Kläranlage Bad Reichenhall; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bad Reichenhall in die Saalach; Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG; Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Stadt Bad Reichenhall hat beim Landratsamt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Bad Reichenhall in die Saalach beantragt. Die bisherige gehobene Erlaubnis war bis 20.12.2022 befristet. Die Abwassereinleitung wurde vorübergehend durch eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gestattet.

Beantragt wurde der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 1.800 kg/BSB5 (roh)/d bzw. 30.000 Einwohnerwerte (EW). Dies entspricht der Größenklasse 4 nach der Abwasserverordnung (AbwV).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist. Weitere Informationen, die für die Zulassungsentcheidung von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Berchtesgadener Land erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, können bei diesem nach dem Zugang zu Umweltinformationen beantragt werden.
2. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Erlaubnisbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird. Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des Art. 74 Abs. 4 und 5 zugestellt, bekannt gemacht bzw. ausgelegt.
3. die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

04.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025,

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: <https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/>

- b) Internetseite der Stadt Bad Reichenhall <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bekanntmachungen>
- c) papiergebunden in der Stadt Bad Reichenhall, Stadtbauamt, Neues Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 211. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich unter der Telefonnummer 08651 775-273 oder 08651 775-260.

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

4. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

04.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025,

bei der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 1 + 8, 83435 Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 215) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

Die Einwendung muss den Namen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

5. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

04.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025,

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben können.

6. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
7. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.
Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>
8. diese Bekanntmachung auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG dient;
9. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
- a) Die Behörde kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
 - b) Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - d) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - e) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.
10. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung Nr. 5 im Amtsblatt Nr. 43 vom 21.10.2025 obsolet.

Bad Reichenhall, den 27. Oktober 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Edeka Arbisbichl“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB - und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6100/09)**

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Edeka Arbisbichl“ gefasst.

Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Verlegung des bestehenden Edeka-Marktes aus der Gottfried-Dachs-Straße nach Arbisbichl geschaffen werden. Der Änderungsbereich betrifft eine Änderung der Nutzungsart von Gewerbegebiet in Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Edeka Arbisbichl“ durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Planentwurf i. d. F. vom 23.09.2025 mit Begründung wird in der Zeit vom

06.11. bis 08.12.2025

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Zusätzlich wird die Entwurfsplanung im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jew. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten. Der Entwurf kann ergänzend über das Bürger-Info-Terminal (Lesegerät) außen am Eingang des Rathauses abgerufen werden.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.



Laufen, den 28. Oktober 2025
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Edeka Arbisbichl“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102.63)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Edeka Arbisbichl“ gefasst.

Mit diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Verlegung des bestehenden Edeka-Marktes aus der Gottfried-Dachs-Straße nach Arbisbichl geschaffen werden. Gleichzeitig wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laufen im Parallelverfahren durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 23.09.2025 mit Begründung sowie Vorhaben- und Erschließungsplan, wird in der Zeit vom

06.11.2025 bis 08.12.2025

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jew. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Der Entwurf kann ergänzend über das Bürger-Info-Terminal (Lesegerät) außen am Eingang des Rathauses abgerufen werden.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.



Laufen, den 28. Oktober 2025
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO) Vom 06.10.2025

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt der Markt Teisendorf folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellung durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den vom Markt Teisendorf hierfür bestimmten Flächen (siehe Anlage 1) nur mit Erlaubnis des Marktes Teisendorf angebracht werden. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung des Marktes Teisendorf durchgeführt werden.
- (3) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einschließlich der Sondernutzungssatzung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.
- (5) Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabeordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 2

Antragstellung, Erlaubnis

- (1) Wer Anschläge nach § 1 Abs. 1 anbringen will, hat die Erlaubnis vor Inanspruchnahme beim Markt Teisendorf zu beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird durch den Markt Teisendorf durch geeignete Kennzeichnung der Anschläge erteilt.
- (3) Der Markt Teisendorf ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

§ 3

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu acht Wochen vor der Wahl Plakate nur an den vom Markt Teisendorf zusätzlich aufgestellten und eigens dafür bestimmten Anschlagtafeln an den vom Markt ausgewählten Standorten (siehe Anlage 2) anbringen. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A1 beschränkt. Bei Kommunalwahlen dürfen maximal 2 Plakate pro Partei bzw. Wählergruppe je zusätzlicher Anschlagtafel angebracht werden; bei allen anderen Wahlen bzw. Abstimmungen nur 1 Plakat.
- (2) Für Bürger-/Volksbegehren sowie Bürger-/Volksentscheide dürfen Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen angebracht werden.
- (3) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten.
- (4) Plakatständer und Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,40 m ab Erdboden nicht überschreiten.
- (5) Plakatständer und Plakate müssen innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden.

§ 4

Besonders geschützte Bereiche

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer nach § 1 und Plakatierung nach § 3 ist auf folgenden Flächen untersagt:

1. im Bereich des Kriegerdenkmals in der Bahnhofstraße
2. im Bereich der Mariensäule beim Forstamtsplatz

Der genaue Umgriff der von Anschlägen und Plakatierung freizuhaltenden Bereiche ergibt sich aus dem als Anlage 3 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind
 1. Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände sowie örtliche Firmen ausgehängt bzw. aufgestellt werden,
 2. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an der Innenseite der Schau- fenster oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
 3. Anschläge, die durch den Markt Teisendorf an gemeindeeigenen Plakatträgern angebracht werden.
- (2) Der Markt Teisendorf kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer fest- gesetzten Frist beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt oder vorführen lässt,
3. entgegen den Maßnahmen in § 3 Abs. 1 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 3 Abs. 5 Plakate und Plakatständer nicht fristgerecht entfernt,
5. entgegen § 4 besonders geschützte Bereiche missachtet

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisendorf, den 08. Oktober 2025
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Anlage 1:

1. 83317 Teisendorf, Weildorf, Hauptstraße, Bereich Friedhofsmauer

2. 83317 Teisendorf, Freidling, Bereich Feuerwehrhaus
3. 83317 Teisendorf, Rückstetten, Raiffeisenstraße, Bereich Hs.-Nr. 6
4. 83317 Teisendorf, Oberteisendorf, Schulweg, Bereich öffentliches WC
5. 83317 Teisendorf, Lindenallee, Bereich Zufahrt Parkplätze Raiffeisenbank

Anlage 2:

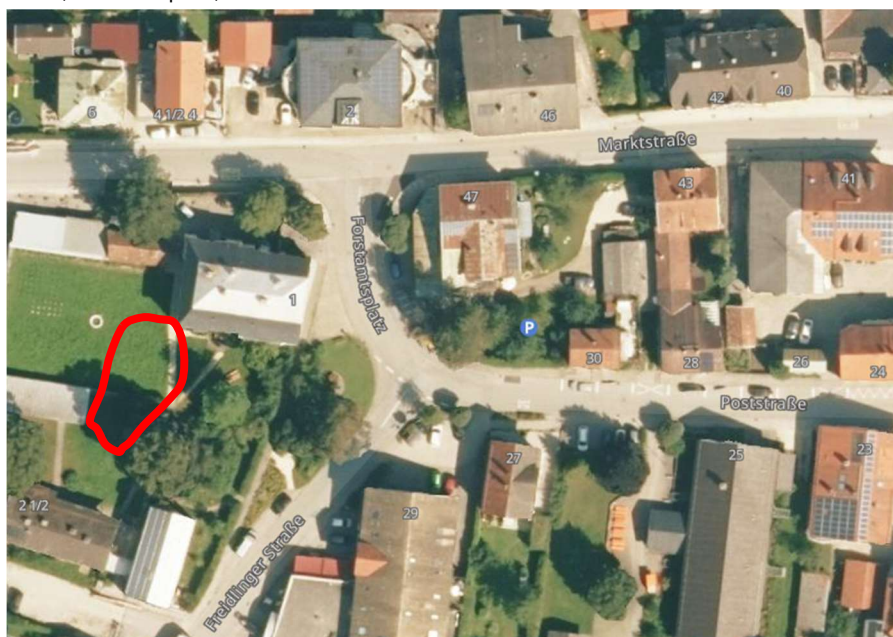
1. 83317 Teisendorf, Poststraße, Parkplatz Schule
2. 83317 Teisendorf, Bahnhofplatz
3. 83317 Teisendorf, Rückstetten, Sollinger Straße
4. 83317 Teisendorf, Weildorf, Hauptstraße, Bereich Gehweg Sportplatz
5. 83317 Teisendorf, Freidling, Bereich Feuerwehrhaus
6. 83317 Teisendorf, Roßdorf, Ortsdurchfahrt
7. 83317 Teisendorf, Oberteisendorf, Schulweg, Bereich öffentliches WC
8. 83364 Neukirchen a. Teisenberg, Dorfstraße, Bereich Maibaum

Anlage 3:

1. 83317 Teisendorf, Bahnhofstraße, Kriegerdenkmal



2. 83317 Teisendorf, Forstamtsplatz, Mariensäule



Gemeinde Anger

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes
HQ₁₀₀ am Wildbach des Aufhamer Bachs (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinde Anger
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Aufhamer Bachs durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Aufhamer Bachs ist bereits mit Bekanntmachung vom 31.10.2023 vorläufig gesichert.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs. 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie der Entwurf des Verordnungstextes in der Zeit vom

04.11.2025 bis 04.12.2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasser-recht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>
- b) Internetseite der Gemeinde Anger: unter <https://www.rathaus-anger.de/gemeinde-verwaltung/gemeinde/ueberschwemmungsgebiet/>
- c) Papiergebunden in der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 210) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Die Einwendung muss den Namen, sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

3. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Verfahren abgeben können.

4. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
5. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Stadt/ Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenen beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO.

Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

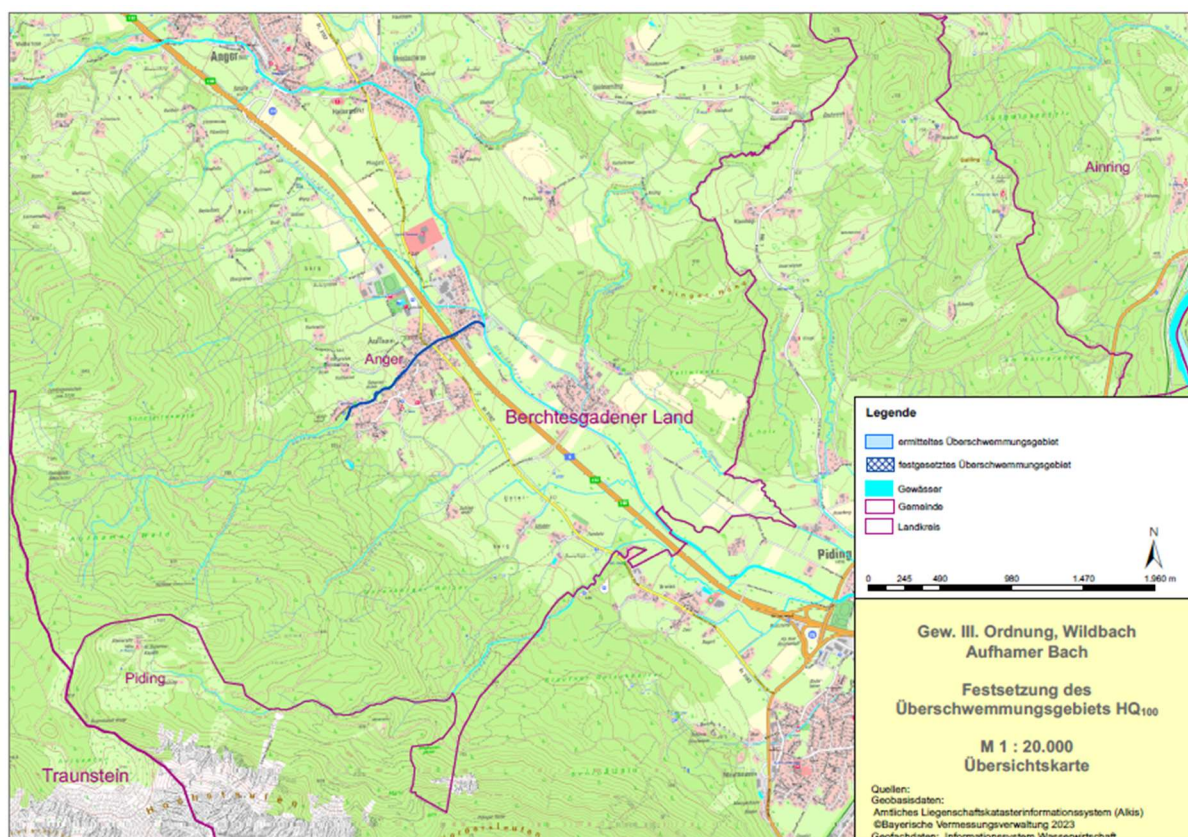
6. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Kommunen zu der Änderung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen

erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
- b) Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
- c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- d) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
- e) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Anger, den 28. Oktober 2025
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 9

Gemeinde Anger

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes
HQ₁₀₀ am Wildbach des Leitenbachs (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinden Piding und Anger
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Leitenbachs durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Leitenbachs ist bereits mit Bekanntmachung vom 31.10.2023 vorläufig gesichert.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs.5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie der Entwurf des Verordnungstextes in der Zeit vom

04.11.2025 bis 04.12.2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasser-recht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>
- b) Internetseite der Gemeinde Anger: unter <https://www.rathaus-anger.de/gemeinde-verwaltung/gemeinde/ueberschwemmungsgebiet/>
- c) Papiergebunden in der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 210) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Die Einwendung muss den Namen, sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

3. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

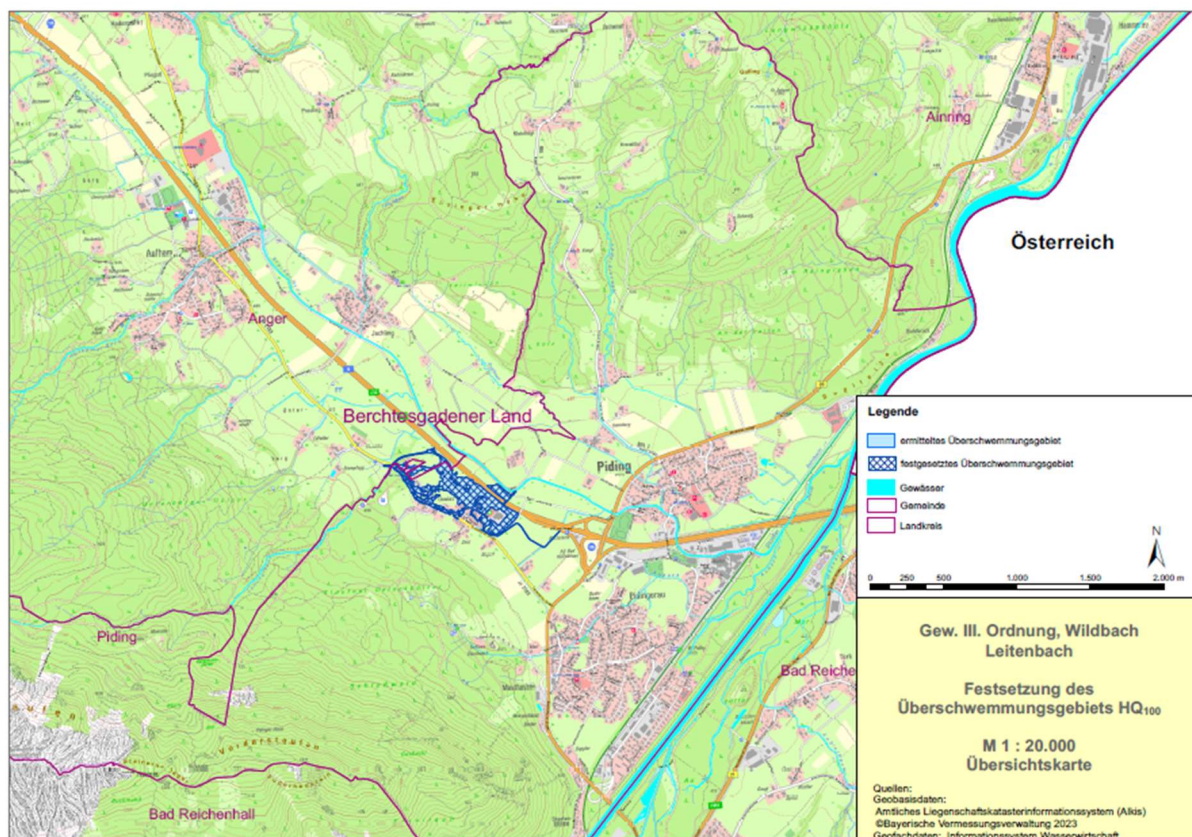
bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Verfahren abgeben können.

4. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
5. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO.

Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Kommunen zu der Änderung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
- b) Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
- c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- d) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
- e) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.



Bek. Nr. 10

Gemeinde Anger

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes
HQ₁₀₀ an den Wildbächen des Nesselgrabens mit Maierbach (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinden Piding und Anger
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet an den Wildbächen des Nesselgrabens mit Maierbach durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet an den Wildbächen des Nesselgrabens mit Maierbach ist bereits seit dem 08.04.2025 vorläufig gesichert.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs. 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie der Entwurf des Verordnungstextes in der Zeit vom

04.11.2025 bis 04.12.2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasser-recht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>
- b) Internetseite der Gemeinde Anger: unter <https://www.rathaus-anger.de/gemeinde-verwaltung/gemeinde/ueberschwemmungsgebiet/>

- c) Papiergebunden in der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 210) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Die Einwendung muss den Namen, sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

3. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Verfahren abgeben können.

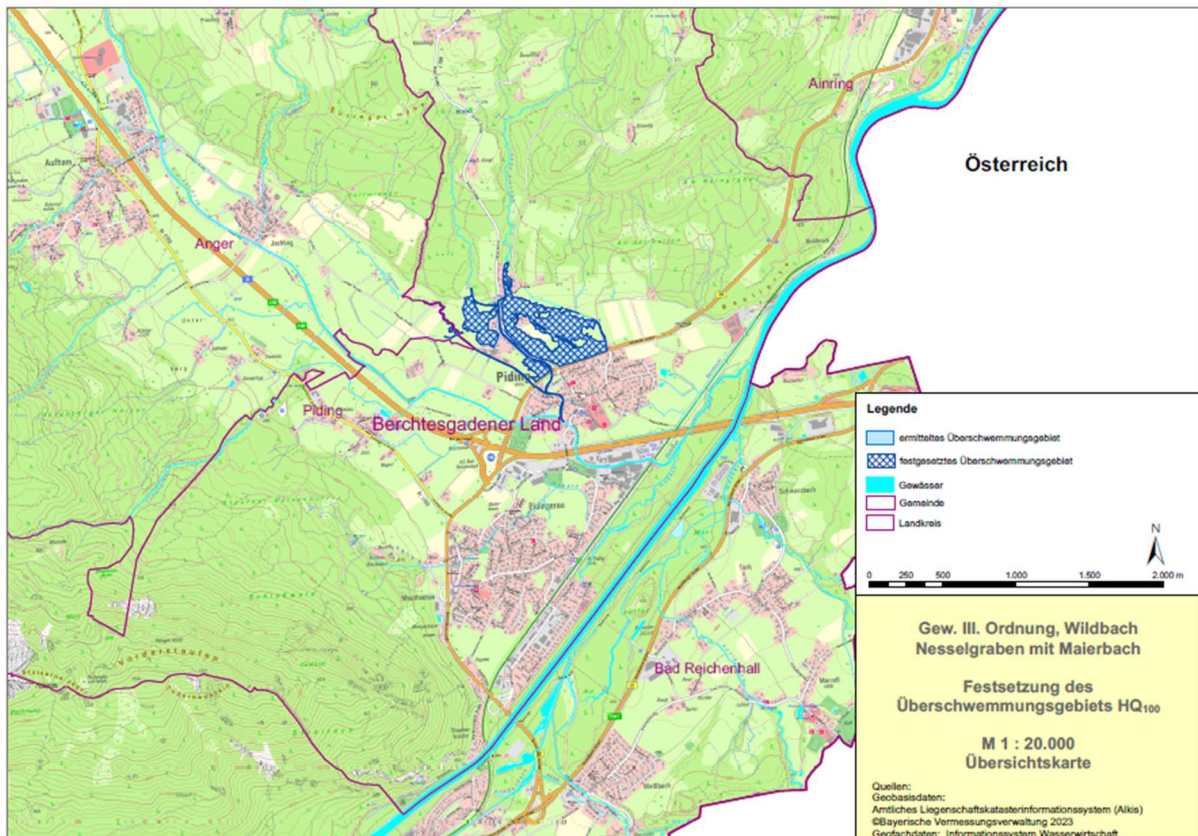
4. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
5. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO.

Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Kommunen zu der Änderung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
- a) Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
 - b) Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - d) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - e) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Anger, den 28. Oktober 2025
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 11

Gemeinde Anger

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes
HQ₁₀₀ am Wildbach des Schrattenbachs (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinde Anger
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Schrattenbachs durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Schrattenbachs ist bereits seit dem 31.10.2023 vorläufig gesichert und wurde mit Bekanntmachung vom 20.05.2025 nochmals angepasst.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs. 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie der Entwurf des Verordnungstextes in der Zeit vom

04.11.2025 bis 04.12.2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasser-recht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>
- b) Internetseite der Gemeinde Anger: unter <https://www.rathaus-anger.de/gemeinde-verwaltung/gemeinde/ueberschwemmungsgebiet/>
- c) Papiergebunden in der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 210) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Die Einwendung muss den Namen, sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

3. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Verfahren abgeben können.

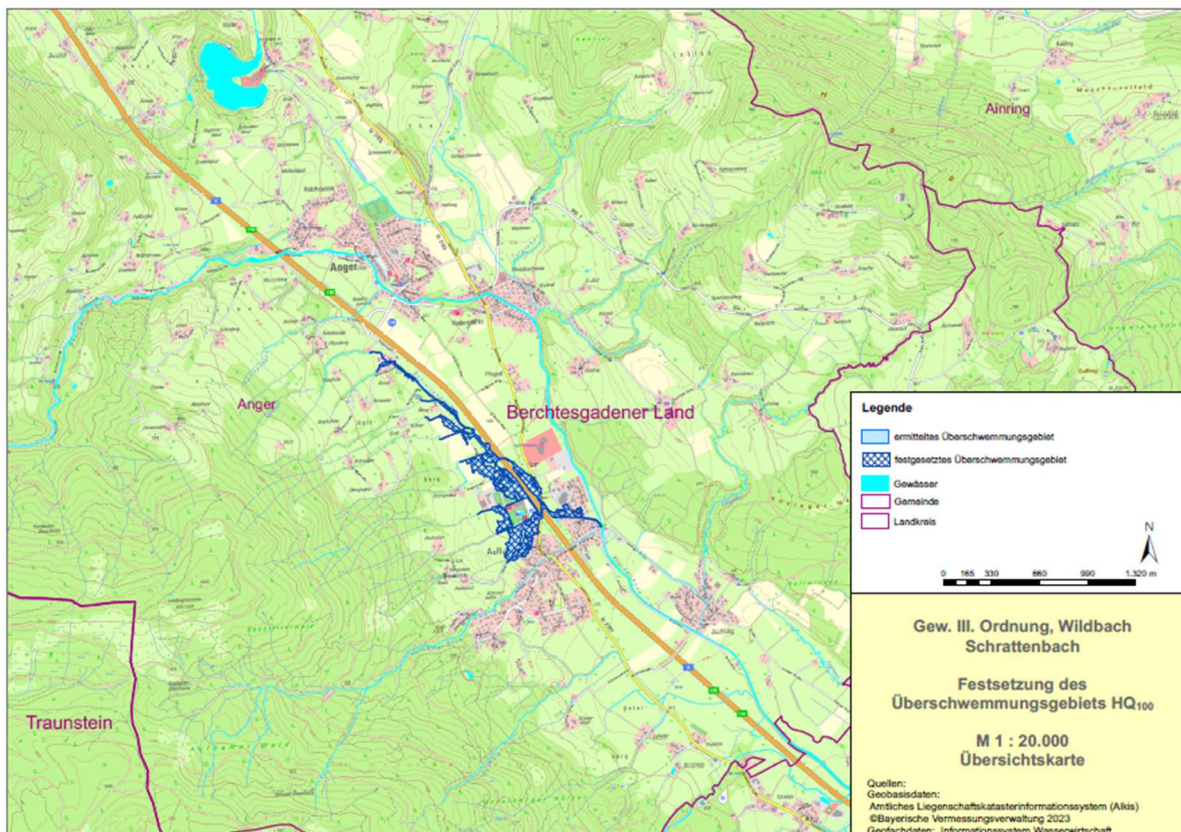
4. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
5. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Stadt/ Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO.

Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Kommunen zu der Änderung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
- Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
 - Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Anger, den 28. Oktober 2025
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 12

Gemeinde Anger

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes
HQ₁₀₀ am Wildbach der Stoißer Ache (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land
auf dem Gebiet der Kommunen Piding, Anger und der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Wildbach der Stoißer Ache durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festtztzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. Art.27a Abs.1 BayVwVfG zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Wildbach der Stoißer Ache ist bereits seit dem 12.08.2025 vorläufig gesichert.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs.5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie der Entwurf des Verordnungstextes in der Zeit vom

04.11.2025 bis 04.12.2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasser-recht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>
- b) Internetseite der Gemeinde Anger: unter <https://www.rathaus-anger.de/gemeinde-verwaltung/gemeinde/ueberschwemmungsgebiet/>
- c) Papiergebunden in der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 210) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Die Einwendung muss den Namen, sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

3. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Verfahren abgeben können.

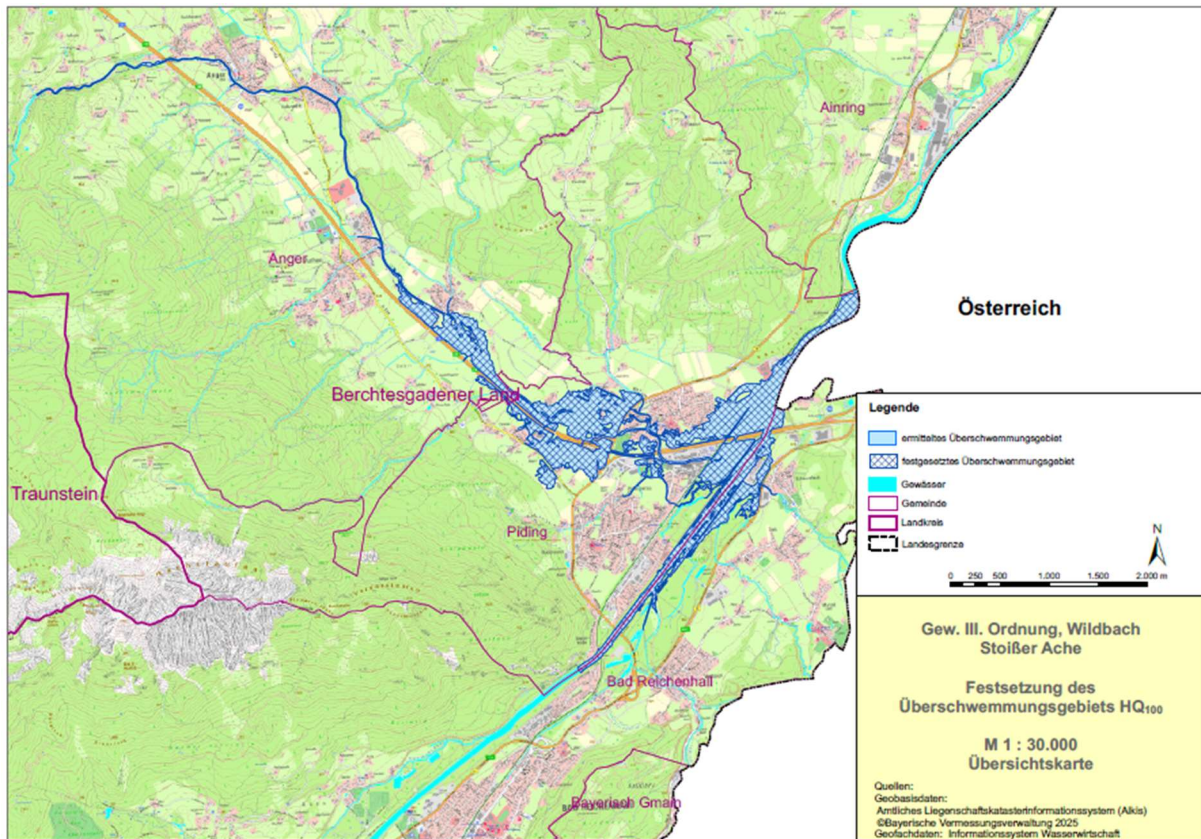
4. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
5. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Stadt/ Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO.

Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Kommunen zu der Änderung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
- Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
 - Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Anger, den 28. Oktober 2025
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 13

Gemeinde Piding

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes
HQ₁₀₀ an den Wildbächen Nesselgraben mit Maierbach (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinden Piding und Anger
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet an den Wildbächen des Nesselgrabens mit Maierbach durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet an den Wildbächen des Nesselgrabens mit Maierbach ist bereits seit dem 08.04.2025 vorläufig gesichert.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs. 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie der Entwurf des Verordnungstextes in der Zeit vom

04.11.2025 bis 04.12.2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasser-recht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>
- b) Internetseite der Gemeinde Piding <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bekanntmachungen-zu-aktuellen-festsetzungsverfahren-von-ueberschwemmungsgebieten>
- c) Papiergebunden in der Gemeinde Piding Thomastraße 2, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr; Mi 15.00 – 17.00 Uhr)

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, 83451 Piding oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 210) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Die Einwendung muss den Namen, sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

3. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

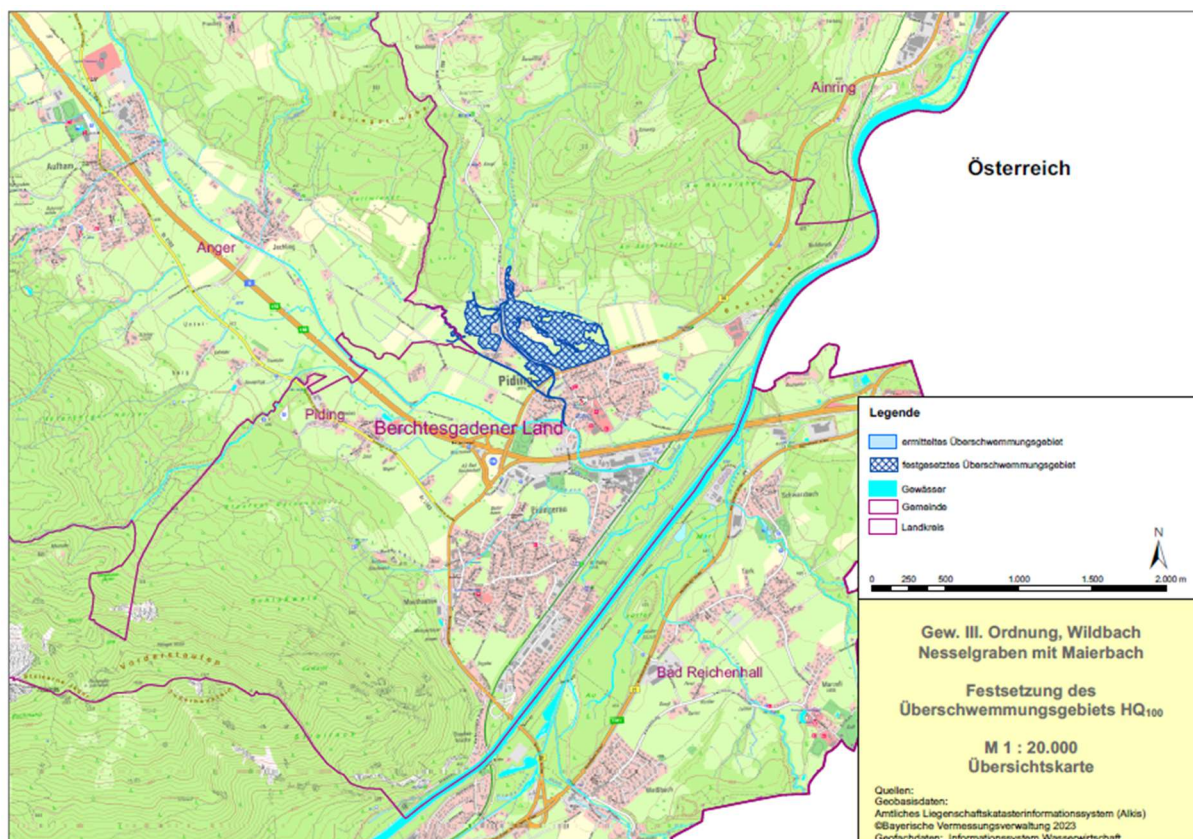
bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Verfahren abgeben können.

4. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
5. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der Gemeinde Piding (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO.

Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Kommunen zu der Änderung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
 - a) Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
 - b) Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - d) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - e) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landrates Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Piding, den 29. Oktober 2025
Gemeinde Piding



Bek. Nr. 14

Gemeinde Piding

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes
HQ₁₀₀ am Wildbach des Leitenbachs (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land
auf dem Gebiet der Gemeinden Piding und Anger
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Leitenbachs durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Leitenbachs ist bereits mit Bekanntmachung vom 31.10.2023 vorläufig gesichert.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs. 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie der Entwurf des Verordnungstextes in der Zeit vom

04.11.2025 bis 04.12.2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasser-recht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>
- b) Internetseite der Gemeinde Piding <https://www.gemeinde-piding.de/startseite>
- c) Papiergebunden in der Gemeinde Piding Thomastraße 2, Zimmer 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr; Mi. 15.00 – 17.00 Uhr)

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, 83451 Piding oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 210) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Die Einwendung muss den Namen, sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

3. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Verfahren abgeben können.

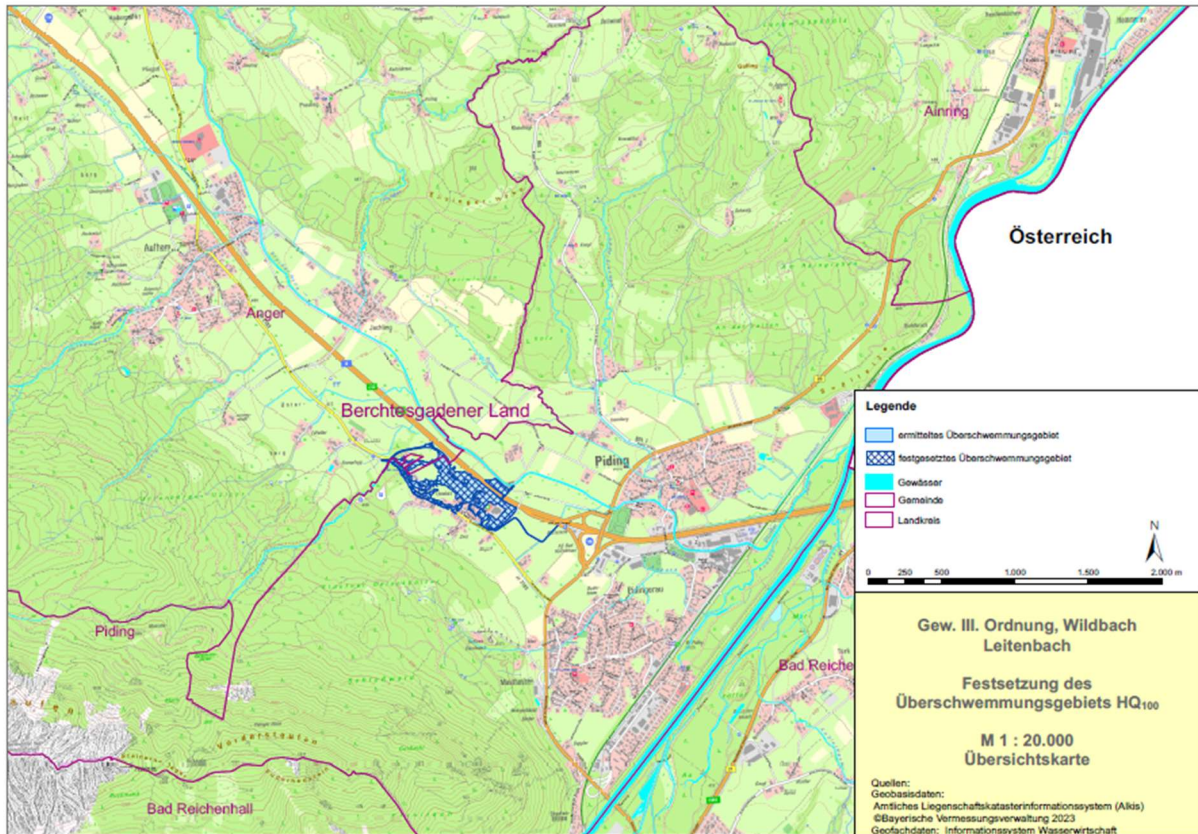
4. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
5. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der Gemeinde Piding (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO.

Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Kommunen zu der Änderung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
- a) Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
 - b) Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - c) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - d) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - e) Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Piding, den 29. Oktober 2025
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 15

Gemeinde Piding

**Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes
HQ₁₀₀ am Wildbach der Stoißer Ache (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich)
im Landkreis Berchtesgadener Land
auf dem Gebiet der Kommunen Piding, Anger und der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall
Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Wildbach der Stoißer Ache durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Wildbach der Stoißer Ache ist bereits seit dem 12.08.2025 vorläufig gesichert.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs. 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie der Entwurf des Verordnungstextes in der Zeit vom

04.11.2025 bis 04.12.2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasser-recht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>
- b) Internetseite der Gemeinde Piding <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bekanntmachungen-zu-aktuellen-festsetzungsverfahren-von-ueberschwemmungsgebieten>
- c) Papiergebunden in der Gemeinde Piding Thomastraße 2, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr; Mi 15.00 – 17.00 Uhr)

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, 83451 Piding oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 210) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Die Einwendung muss den Namen, sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

3. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Verfahren abgeben können.

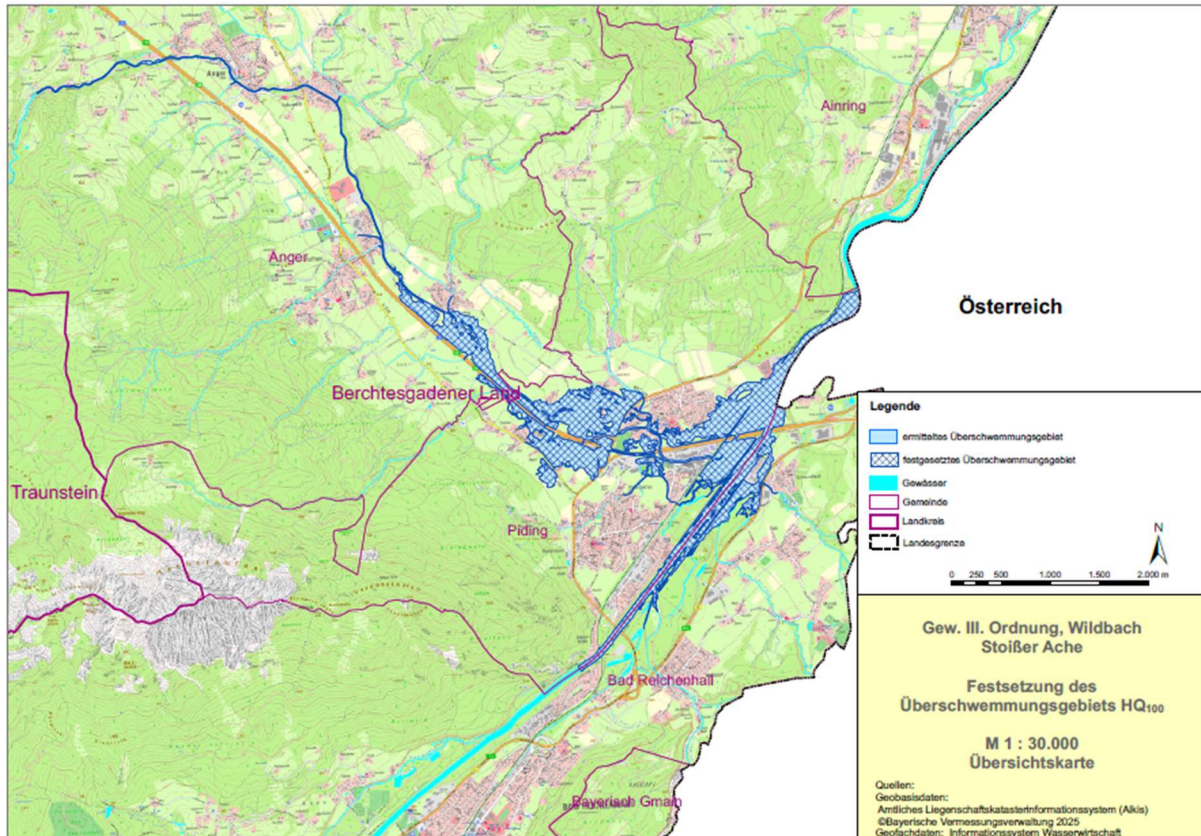
4. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
5. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der Gemeinde Piding (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO.

Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Kommunen zu der Änderung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
- Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
 - Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Piding, den 29. Oktober 2025
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 16

Gemeinde Piding

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀ am Wildbach des Schloßberggrabens (Gewässer III. Ordnung, Wildbachgefährdungsbereich) mit Aubach (Gewässer III. Ordnung, kein Wildbach) im Landkreis Berchtesgadener Land auf dem Gebiet der Gemeinde Piding Anhörungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Schloßberggrabens durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Änderung der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet am Wildbach des Schloßberggrabens wurde mit Bekanntmachung vom 31.10.2023 vorläufig gesichert.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 und 78 a WHG, Art. 46 Abs. 5 und 7 BayWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Karten und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes ergibt, sowie der Entwurf des Verordnungstextes in der Zeit vom

04.11.2025 bis 04.12.2025

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: unter <https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasser-recht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>
- b) Internetseite der Gemeinde Piding <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bekanntmachungen-zu-aktuellen-festsetzungsverfahren-von-ueberschwemmungsgebieten>
- c) Papiergebunden in der Gemeinde Piding Thomastraße 2, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr; Mi 15.00 – 17.00 Uhr)

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei der Gemeinde Piding, Thomastraße 2 83451 Piding oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 210) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Die Einwendung muss den Namen, sowie die vollständige Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden.

3. anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG vom

04.11.2025 bis 18.12.2025

bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Verfahren abgeben können.

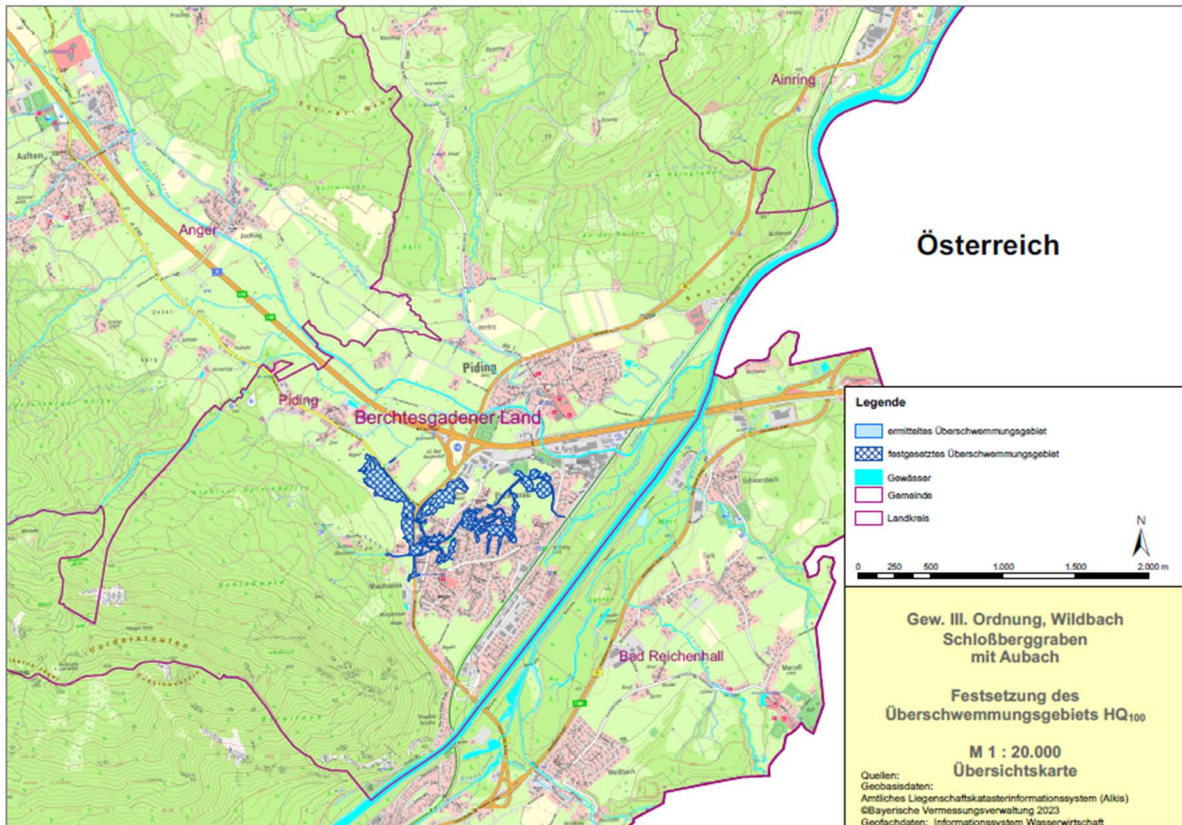
4. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
5. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der Gemeinde Piding (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO.

Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>

6. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen die Änderung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, sowie die Stellungnahmen der Kommunen zu der Änderung mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem nichtöffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
- Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann ohne Erörterungstermin entscheiden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder wenn alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichtet haben (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BayVwVfG).
 - Andernfalls wird der Erörterungstermin durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
 - Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (vgl. Art. 27c BayVwVfG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
 - Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, die dadurch bewirkt wird, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Berchtesgadener Land und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Piding, den 29. Oktober 2025
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 17

Gemeinde Schönau a. Königssee

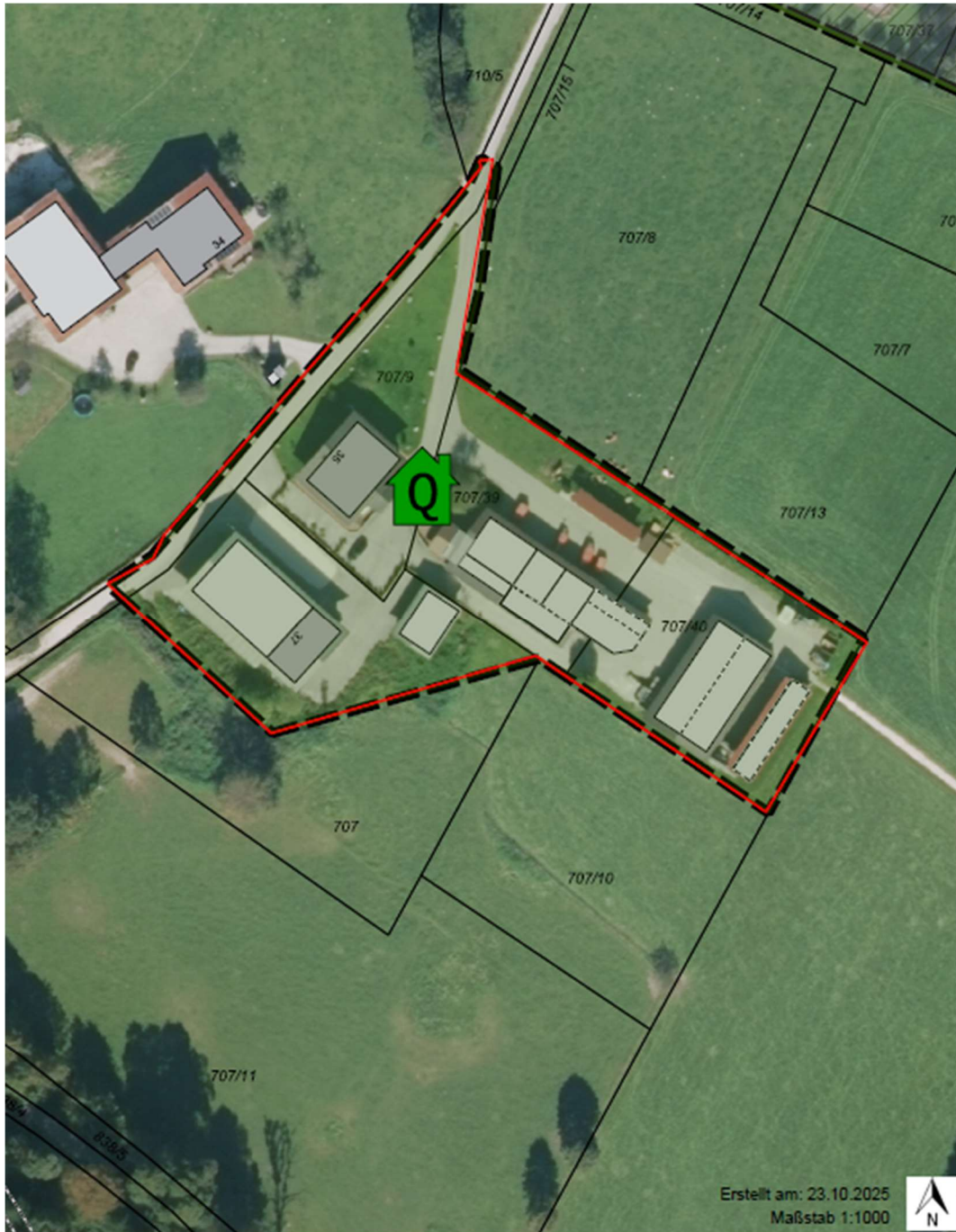
Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr.27 „Oberartenreit“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 23.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Oberartenreit“ für die Flnrn. 707/39 und 707/40, Gmrk. Schönau (Gewerbebetrieb Hallinger), gefasst.

In der Sitzung vom 14.10.2025 hat der Gemeinderat aufgrund der Änderung des räumlichen Geltungsbereichs die Änderung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst nun die Flnrn. 707, 707/9, 707/39 und 707/40, Gmrk. Schönau.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst die o. g. Grundstücke und ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Der Lageplan vom 23.10.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans, der künftig aufgestellt werden soll, kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauamt, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung bestehen in der Steuerung der baulichen Entwicklung im Planungsgebiet. Im Zuge der geplanten Erweiterung des bestehenden Betriebs ist eine Anpassung der Baugrenzen erforderlich. Die derzeit im Bebauungsplan von 2012 festgesetzten Baugrenzen schränken die Möglichkeiten zur optimalen Nutzung des Grundstücks ein. Zur Umsetzung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen und zur Erfüllung der betrieblichen Anforderungen ist eine Erweiterung der Baugrenzen notwendig. Ziel des Änderungsverfahrens ist es daher, die Baugrenzen zu vergrößern und an die betrieblichen Erfordernisse anzupassen.

Schönau a. Königssee, den 03. November 2025
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister